



JUGENDORDNUNG DES GOLD FLAMES CHEERLEADER E.V.

§ 1 ZUGEHÖRIGKEIT

Mitglieder der Jugendabteilung des Gold Flames Cheerleader e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen bis 16 Jahre des Vereins, sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

§ 2 AUFGABEN

Die GFC Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der GFC Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- Durchführung von Vorträgen, Kursen, Sportveranstaltungen und Freizeiten
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Öffentliche Veranstaltungen zur Förderung der Jugendarbeit.
- Pflege der internationalen Verständigung
- Förderung von Toleranz, Respekt und Fairness

§ 3 ORGANE

Organe der Jugend der Gold Flames Cheerleader e.V. sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Vereinsjugendausschuss

§ 4 JUGENDVOLLVERSAMMLUNG

Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der Jugend der Gold Flames Cheerleader e.V.

Wahlrecht

- Aktives Wahlrecht besitzen alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter vom 12 bis einschließlich 16 Jahren, die Mitglied im Verein sind.
- Passives Wahlrecht besitzen alle Kinder unter 12 Jahren. Sie dürfen durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten werden.

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung müssen dem Jugendausschuss eine Woche vorher in schriftlicher Form vorliegen.

Ordentliche und Außerordentliche Versammlung

Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt.

Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es

schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt oder durch Beschluss des Jugendausschusses.

Die Jugendvollversammlung, sowohl ordentlich als auch außerordentlich, wird vom Jugendausschuss unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins (www.gold-flames.de), per Nachricht (WhatsApp) und durch die Verteilung von Handzetteln in den Trainingszeiten, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung des ersten Einladungsschreibens. Die Tagesordnung setzt der Jugendausschuss durch Beschluss fest.

Wahlen

Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

§ 5 VEREINSJUGENDAUSSCHUSS

Zusammensetzung

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- 1) Jugendwart/Jugendwartin
- 2) und seiner Stellvertreterin bzw. Stellvertreter
- 3) 2 Jugendvertreter/innen

Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen und muss volljährig sein. Der Jugendausschuss kann durch bis zu 2 Beisitzer unterstützt werden.

Amtszeit

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl ihrer Position im Amt.

Sollte ein Mitglied des Jugendausschusses vorzeitig ausscheiden, kann sein Amt bis zur nächsten Wahlperiode kommissarisch vom Jugendausschuss besetzt werden.

Sitzungen

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden auf Einladung des/der Jugendwartes/Jugendwartin oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses statt. Die Sitzung ist binnen zwei Wochen einzuberufen.

Aufgaben

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung, der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 JUGENDORDNUNGSÄNDERUNG

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendordnung soll am 18.09.2021 beschlossen werden

